



Ausschlagung einer Erbschaft

Zweck und Wirkung einer Ausschlagung

Sofern sich die Erbfolge nach einem Verstorbenen (Erblasser) nach deutschem Recht richtet, so geht der Nachlass direkt auf den Erben über. Deutsches Recht kommt unter anderem dann zur Anwendung, wenn der Erblasser deutscher Staatsangehöriger war oder Grundstücke oder anderes unbewegliches Vermögen in Deutschland belegen sind.

Anders als in der britischen Rechtsordnung gibt es keinen „executor“ oder „administrator“, der zunächst die Nachlassschulden begleicht und danach den verbleibenden Rest an die eigentlichen Erben („beneficiaries“) auszahlt. Nach deutschem Recht ist es auch möglich, einen überschuldeten Nachlass zu erben. Unter anderem aus diesem Grund kann derjenige, der als Erbe berufen ist, die Erbschaft ausschlagen. In diesem Fall wird er nicht Erbe.

Zuständigkeit für die Entgegennahme der Ausschlagungserklärung

Als Nachlassgericht ist gem. § 343 FamFG das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Erblasser zum Zeitpunkt des Todes seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hatte. Dies gilt sowohl für die Entgegennahme der Erbausschlagung als auch für die Möglichkeit, die Erklärung zur Niederschrift des Gerichts (also mündlich) zu erklären.

Hatte ein Erblasser mit deutscher Staatsangehörigkeit im Inland weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so liegt die Zuständigkeit bei dem:

Amtsgericht Schöneberg
- Nachlassgericht-
Ringstraße 9
12203 Berlin

War der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes Ausländer und hatte im Inland weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so ist das Amtsgericht in Deutschland zuständig, in dessen Amtsbezirk sich Nachlassgegenstände befinden. Befinden sich Nachlassgegenstände in den Bezirken unterschiedlicher Nachlassgerichte, bleibt das zuerst angerufene Gericht für den gesamten Nachlass zuständig.

Form und Fristen der Ausschlagung

Die Annahme und Ausschlagung der Erbschaft richtet sich nach §§ 1942-1966 BGB. Danach kann eine Ausschlagung nur innerhalb von 6 Wochen ab dem Zeitpunkt erfolgen, in dem der Ausschlagende vom Erbfall und von seiner Berufung als Erbe erfährt. Hält sich der Erbe zu diesem Zeitpunkt jedoch im Ausland auf (es kommt nicht auf dessen Wohnsitz an) oder hatte der Erblasser seinen letzten Wohnsitz nur im Ausland, so beträgt die Frist 6 Monate. Schlägt der Erbe die Erbschaft innerhalb der gesetzlichen Frist nicht aus, so gilt sie als angenommen.

Die Ausschlagung muss zur Niederschrift des Nachlassgerichts oder schriftlich in öffentlich beglaubigter Form erklärt werden. Die Beglaubigung ist bei einem deutschen Notar oder im Ausland bei der für Sie zuständigen deutschen Auslandsvertretung möglich. Die in korrekter Form erfolgte Ausschlagung wird erst mit fristgerechtem Zugang beim deutschen Nachlassgericht wirksam, nicht durch Beglaubigung Ihrer Unterschrift bei einer Auslandsvertretung.

Eine Ausschlagung unter Bedingungen oder eine nur teilweise Ausschlagung ist nicht möglich.

Ausschlagung für minderjährige Kinder

Wenn ein Elternteil eine Erbschaft ausschlägt, geht das Erbrecht grundsätzlich auf seine Kinder über. Für die Kinder muss die Erbschaft dann ebenfalls ausgeschlagen werden. Dies kann bei minderjährigen Kindern nur durch den gesetzlichen Vertreter geschehen. Sind beide Eltern gesetzliche Vertreter, muss die Ausschlagungserklärung von beiden Elternteilen unterschrieben werden.

In bestimmten Fällen muss jedoch zusätzlich das zuständige deutsche Familiengericht die Ausschlagung genehmigen. Die familiengerichtliche Genehmigung muss dem Nachlassgericht innerhalb der Ausschlagungsfrist zugehen. Diese Genehmigung ist für minderjährige Kinder nicht erforderlich, wenn das Kind erst durch die Ausschlagung des zunächst erbberechtigten Elternteils Erbe geworden ist, der das Kind auch gesetzlich vertritt.

Verfahren bei Beglaubigung durch eine deutsche Auslandsvertretung

Für die Unterschriftsbeglaubigung durch eine deutsche Auslandsvertretung muss die Identität durch Vorlage Ihres gültigen Passes oder Personalausweises nachgewiesen werden. Ebenso benötigen Sie einen aktuellen Adressnachweis (z.B. utility bill oder council tax bill).

Bitte bringen Sie auch die ausgefüllte Ausschlagungserklärung mit. Links mit herunterladbaren Mustern für eine Ausschlagung mit und ohne Kinder finden Sie unten auf dieser Seite.

Bitte beachten Sie auch die Hinweise zu Öffnungszeiten der Beglaubigungsstelle der Botschaft London bzw. des Generalkonsulats Edinburgh und zur Terminvereinbarung bei den deutschen Honorarkonsuln:

www.london.diplo.de/beglaubigung
www.london.diplo.de/konsulatfinder

Nach erfolgter Beglaubigung Ihrer Unterschriften müssen Sie das Formular an das zuständige Nachlassgericht in Deutschland senden (siehe oben: „Zuständigkeit“). Weitere Korrespondenz bzgl. Zugang und Wirksamkeit der Ausschlagungserklärung erfolgt direkt zwischen Ihnen und dem Gericht.

Bitte beachten Sie, dass die deutschen Auslandsvertretungen leider keine weitergehende Rechtsberatung etwa zu den Auswirkungen oder der Wirksamkeit bzw. Anfechtung einer

Erbschaftsausschlagung leisten können. Bitte wenden Sie sich bei weiteren Rechtsfragen an das Nachlassgericht oder ggf. an einen Vertreter der rechtsberatenden Berufe.

Kosten

Bei der Erbausschlagung fallen i.d.R. zweimal Gebühren an: Zum einen bei der Auslandsvertretung, zum anderen beim Nachlassgericht. Die Gebühr, die Sie bei der Auslandsvertretung in bar zu entrichten haben, beträgt 56,43 Euro zum jeweiligen Gegenwert in britischen Pfund. Die Gerichtsgebühr hängt vom Wert des Nachlasses ab.

Hinweis: Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der Auslandsvertretung zum Zeitpunkt der Erstellung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann keine Gewähr übernommen werden.